

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 3. DEZEMBER 1951

NUMMER 103

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

### A. Ministerpräsident.

Persönliche Angelegenheiten. S. 1305.

### B. Innenministerium.

Persönliche Angelegenheiten. S. 1305.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 27. 11. 1951, Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 22 der Reichsabgabenordnung) bei der Aushändigung der Lohnsteuerkarten. S. 1305.

### C. Finanzministerium.

RdErl. 22. 11. 1951, Von der Landeshauptkasse Düsseldorf unterhaltene Bank- usw. Konten. S. 1306.

### C. Finanzministerium. B. Innenministerium.

Gem. RdErl. 8. 11. 1951, Tarifvertragliche Vereinbarung für Angestellte. S. 1306.

### D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

### E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

### F. Arbeitsministerium.

### F. Arbeitsministerium. G. Sozialministerium.

Gem. RdErl. 19. 11. 1951, Erstattung von wirtschaftlicher Tuberkulosehilfe aus der Unterhaltshilfe (§ 36 SHG.). S. 1307.

### G. Sozialministerium.

RdErl. 19. 11. 1951, Inanspruchnahme von Rentennachzahlungen nach dem Bundesversorgungsgesetz. S. 1308. — RdErl. 23. 11. 1951, Verlegung des Hauptdurchgangslagers für Flüchtlinge in Siegen nach Massen, Krs. Unna. S. 1309.

### G. Sozialministerium. C. Finanzministerium.

Gem. RdErl. 6. 11. 1951, Existenzgründungskredite für Vertriebene im Lande Nordrhein-Westfalen; Änderung der Richtlinien vom 12. April 1948. S. 1309.

### H. Kultusministerium.

### J. Ministerium für Wiederaufbau.

II A. Bauaufsicht: RdErl. 12. 11. 1951, Inanspruchnahme der Bauberatungsstellen der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe durch die Baugenehmigungsbehörden. S. 1312.

### K. Staatskanzlei.

## A. Ministerpräsident

### Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Regierungsrat z. Wv. K. Roehl zum Regierungsrat.

— MBl. NW. 1951 S. 1305.

## B. Innenministerium

### Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Bürgermeister z. Wv. E. Gerth zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Detmold.

— MBl. NW. 1951 S. 1305.

### III. Kommunalaufsicht

## Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 22 der Reichsabgabenordnung) bei der Aushändigung der Lohnsteuerkarten

RdErl. d. Innenministers v. 27. 11. 1951 — III B 4/04

Der Herr Finanzminister weist auf folgendes hin:

„Unter dem Begriff ‚Verhältnisse eines Steuerpflichtigen‘ im Sinne des § 22 Abs. 2 Ziff. 1 der Reichsabgabenordnung sind nicht nur die steuerlichen und wirtschaftlichen, sondern auch die persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen zu verstehen. Demnach unterliegen auch die diesbezüglichen Angaben auf der Lohnsteuerkarte dem Steuergeheimnis.

Es muß sichergestellt werden, daß das Steuergeheimnis auch bei dem im § 10 Abs. 2 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1950 vorgeschriebenen Aushändigungsverfahren gewahrt bleibt. Die Zusendung von Lohnsteuerkarten durch die Post als Drucksache im offenen Briefumschlag würde das Steuergeheimnis verletzen. Ebenso ist das Steuergeheimnis nicht gewahrt, wenn die Lohnsteuerkarten durch das Außendienstpersonal der Gemeinde ausgetragen und ohne Zustimmung des Empfängers offen anderen Personen als dem Empfänger ausgehändigt werden.“

Ich gebe hiervon Kenntnis und bitte um entsprechende Beachtung.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 1305.

## C. Finanzministerium

### Von der Landeshauptkasse Düsseldorf unterhaltene Bank- usw. Konten

RdErl. d. Finanzministers v. 22. 11. 1951 — I F 11152/I 51

Infolge Aufgabe des Postscheckkontos Köln 62 werden von der Landeshauptkasse Düsseldorf nur noch folgende Konten unterhalten:

1. Landeszentralbank Düsseldorf	Konto 36/164
2. Rheinische Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf	Konto 40612
3. Landesbank Münster	Konto 1821
4. Postscheckamt Essen	Konto 73 42.

— MBl. NW. 1951 S. 1306.

## C. Finanzministerium

### B. Innenministerium

### Tarifvertragliche Vereinbarung für Angestellte

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 4160 — 11867/IV u. d. Innenministers II B — 4 27.14/00 — a — 6094/51 v. 8. 11. 1951

I. Nachstehende tarifvertragliche Vereinbarung geben wir auszugsweise bekannt:

### Tarifvertragliche Vereinbarung

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — andererseits

wird für die Angestellten der Verwaltungen und Betriebe der Länder, deren Arbeitsverhältnis durch Tarifvereinbarungen der obigen Tarifpartner bestimmt werden, das Folgende vereinbart:

## § 1

Die tarifvertragliche Vereinbarung vom 31. Mai/1. Juni 1951 gilt über den 31. Mai 1951 hinaus unbefristet weiter.

## § 2

§ 2 Ziff. 2 der tarifvertraglichen Vereinbarung vom 31. Mai/1. Juni 1951 erhält mit Wirkung vom 1. August 1951 folgende Fassung:

für Angestellte, die das 18., aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet haben:

Verg.Gr.	Lebensalter		
X	nach Vollendung des 18. Lebensjahres		30,— DM monatl.
	"	19.	30,— " "
	"	20.	30,— " "
	"	21.	33,— " "
	"	23.	35,— " "
IX	"	25.	37,— " "
	"	18.	30,— " "
	"	19.	30,— " "
	"	20.	30,— " "
	"	21.	33,— " "
VIII	"	23.	35,— " "
	"	25.	37,— " "
	"	18.	25,— " "
	"	19.	25,— " "
	"	20.	25,— " "
VII	"	21.	25,— " "
	"	23.	25,— " "
	"	25.	28,— " "
	"	18.	25,— " "
	"	19.	20,— " "
VI	"	20.	20,— " "
	"	21.	20,— " "
	"	23.	21,— " "
	"	25.	23,— " "
	"	18.	20,— " "
"	19.	20,— " "	
"	20.	20,— " "	
"	21.	20,— " "	

Wiesbaden, den 7. Oktober 1951.

II. Zur Ausführung der vorstehenden tarifvertraglichen Vereinbarung wird folgendes bestimmt:

1. Mit Wirkung vom 1. August 1951 ist in Abschn. I unseres o. a. Erl. § 2 Ziff. 2 durch den § 2 der vorstehenden Vereinbarung zu ersetzen.

2. Die Landesdienststellen haben die Mehrbeträge rückwirkend vom 1. August 1951 ab bei der nächsten Gehaltszahlung auszuführen.

3. Im übrigen gilt unser u. a. Bezugsverlaß.

Bezug: Unser gem. RdErl. v. 15. 6. 1951 — B 4160 — 6055/IV ./. II B 4—27.14/00 — 5546/51 (MBL. NW. S. 679) —.

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBL. NW. 1951 S. 1306.

## F. Arbeitsministerium

### G. Sozialministerium

#### Erstattung von wirtschaftlicher Tuberkulosehilfe aus der Unterhaltshilfe (§ 36 SHG.)

Gem. RdErl. d. Arbeitsministers II — 2 — 6709 (129/51) u. d. Sozialministers III A 1/La 1 b v. 19. 11. 1951

Die Frage, ob die Träger der wirtschaftlichen Tuberkulosehilfe Ersatz für geleistete Tbc.-Hilfe von den Soforthilfeämtern fordern können, wenn für die Zeit der Betreuung Unterhaltshilfe auf Grund des Soforthilfegesetzes hätte gezahlt werden müssen, kann nach Auffassung des Herrn Finanzministers — Landesamt für

Soforthilfe — grundsätzlich nur auf Bundesebene geklärt werden. Eine entsprechende Regelung ist bereits angeregt. Solange eine derartige Regelung nicht getroffen sei, dürften die Soforthilfeämter den Ersatzforderungen der Träger der Tbc.-Hilfe — wie mir der Herr Finanzminister weiter mitgeteilt hat — erst entsprechen, wenn sie durch Entscheidung im Streitverfahren dazu gezwungen wären. Wir haben den Herrn Finanzminister darüber unterrichtet, daß wir den Trägern der Tbc.-Hilfe empfehlen werden, in den Fällen, in denen der Tbc.-Hilfempfänger zum Kreise der Anspruchsberechtigten nach § 36 des SHG. zählt, die wirtschaftliche Hilfe nach einer Leistungszeit von 3 Monaten einzustellen oder zu mindern.

Wir bitten daher, zu veranlassen, daß die anhängigen Tbc.-Hilfefälle überprüft und die Leistungen nach 3 Monaten — unter einer entsprechenden Vorankündigung an das Soforthilfeamt — eingestellt oder gemindert werden, wenn festgestellt wird, daß der Betreute nach dem SHG. Anspruch auf Unterhaltshilfe hat. Auf diese Weise wird jedenfalls erreicht, daß sich die beiderseitige Leistungspflicht nur begrenzt überschneidet.

An die Träger der wirtschaftlichen Tbc.-Hilfe.

— MBL. NW. 1951 S. 1307.

## G. Sozialministerium

### Inanspruchnahme von Rentennachzahlungen nach dem Bundesversorgungsgesetz

RdErl. d. Sozialministers v. 19. 11. 1951 — III A 1/OF/60

Zu der Frage, ob und in welchem Umfang die Bezirksfürsorgeverbände berechtigt sind, neben laufendem Fürsorgeaufwand auch einmalige Beihilfen gem. § 21 a RFV. zur Erstattung aus Rentennachzahlungen nach dem Bundesversorgungsgesetz anzufordern, hat der Herr Bundesminister des Innern folgende Entscheidung getroffen:

Hinsichtlich der einmaligen Fürsorgeleistungen sind zwei Arten zu unterscheiden:

1. einmalige Beihilfen, die Pflichtleistungen der öffentlichen Fürsorge im Sinne des § 6 der Reichsgrundsätze darstellen,

2. außerordentliche Beihilfen, die aus besonderem Anlaß, z. B. zu Weihnachten, Fürsorgeempfängern und ihnen gleichgestellten sonstigen minderbemittelten Personen gewährt werden und über die eigentlichen Fürsorgeleistungen hinausgehen.

Die zu 1. genannten Beihilfen unterscheiden sich von den laufenden Richtsatzleistungen nicht ihrem Wesen nach, sondern nur durch die Art ihrer unterschiedlichen Gewährung. In beiden Fällen handelt es sich um Leistungen, die der Rentenberechtigte aus seiner Rente hätte bestreiten müssen. Es liegt daher kein Grund vor, zwischen den laufenden Richtsatzleistungen und den daneben gewährten einmaligen Leistungen zu unterscheiden.

Soweit jedoch die Fürsorgeverbände die zu 2. genannten außerordentlichen Beihilfen gewähren, ist die Möglichkeit einer Rückforderung und daher auch eine Anrechnung auf nachträglich zu bewilligende Renten ausgeschlossen. Ich verweise auf den RdErl. der Bundesminister des Innern und der Finanzen vom 3. November 1950 — 5180 — 1061/50 — und II C 4798 — 15/50 —, veröffentlicht im Gem.Min.Blatt vom 23. November 1950 Nr. 16 — sowie auf das Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 2. Dezember 1950 — 5180 — 1144/50 — und das Rundschreiben der Bundesminister des Innern und der Finanzen vom 5. Dezember 1950 — 5180 — 1144/50 — und II C 4798 — 15/50 —, veröffentlicht im Gem.Min.Blatt vom 20. Dezember 1950 Nr. 18 S. 137/38, in welchem die Fragen der außerordentlichen Beihilfen grundsätzlich geregelt wurden.

Ich bitte, die nachgeordneten Dienststellen in diesem Sinne zu unterrichten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBL. NW. 1951 S. 1308.

## Verlegung des Hauptdurchgangslagers für Flüchtlinge in Siegen nach Massen, Krs. Unna

RdErl. d. Sozialministers v. 23. 11. 1951 — IV A/3 — 3000 — 3493/51

Das Hauptdurchgangslager Siegen wird Ende des Monats geschlossen, da die bisher benutzten Räumlichkeiten anderen Zwecken zugeführt werden. Das Lager wird nach Massen, Krs. Unna, verlegt. Der Umzug beginnt am 28. November 1951. In der Woche vom 28. November bis 4. Dezember 1951 ist das Lager nur beschränkt arbeitsfähig. Ab 5. Dezember 1951 nimmt es den vollen Verkehr in Massen wieder auf. Schriftstücke bitte ich daher mit Wirkung vom 3. Dezember 1951 an das Hauptdurchgangslager Massen, Krs. Unna, zu richten. Das Lager ist fernmündlich zu erreichen unter: Unna 23 14.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1951 S. 1309.

1951 S. 1309  
geänd. d.  
1954 S. 869

**G. Sozialministerium**  
**C. Finanzministerium**

1951 S. 1309  
geänd. d.  
1954 S. 135

## Existenzgründungskredite für Vertriebene im Lande Nordrhein-Westfalen; Änderung der Richtlinien vom 12. April 1948

Gem. RdErl. d. Sozialministers IV B/1 — 6200 — 3010/51 u. d. Finanzministers I B 1 Tgb.-Nr. 9870/51 v. 6. 11. 1951

Mit dem gem. RdErl. d. Finanzministers — IB 4 — Tgb.-Nr. 1355/I/51 u. d. Sozialministers — IV B/1 — 6200 — 1582/51 — v. 25. Mai 1951 (MBl. NW. S. 642) sind die Tilgungsbedingungen der Richtlinien vom 12. April 1948 abgeändert worden. Es hat sich überdies als notwendig erwiesen, auch andere Bestimmungen der Richtlinien zu ergänzen oder abzuändern. Die Richtlinien für die Gewährung von Darlehen an Vertriebenenbetriebe erhalten die folgende neue Fassung:

### 1. Kreditnehmerkreis.

Als Kreditnehmer kommen in Frage Vertriebene im Sinne des § 1 A des Flüchtlingsgesetzes vom 2. Juni 1948 — GV. NW. S. 216 und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Dezember 1948 — GV. NW. 1949 S. 73, und zwar vordringlich ehemalige selbständige Unternehmer der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige der freien Berufe.

### 2. Kreditzweck.

Die Kredite sollen der Beschaffung der für die Begründung einer neuen Erwerbsgrundlage benötigten Gegenstände (Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Büroausstattung usw.) und der Bereitstellung der erforderlichen Betriebsmittel dienen. In Ausnahmefällen können die Kredite auch für Gebäudeinvestitionen verwendet werden, sofern der Betriebszweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann.

Die Darlehen dürfen nicht zur Bestreitung des laufenden Lebensunterhaltes, zur Errichtung und Ausstattung von Wohnungen und zur Abdeckung und Verzinsung von Verpflichtungen verwendet werden, die mit dem genannten Kreditzweck nicht in Verbindung stehen. Sie dürfen auch grundsätzlich nicht zur Abdeckung und Verzinsung von Verpflichtungen verwendet werden, die im Wege der ordentlichen Kreditaufnahme entstanden sind. In ganz besonderen Ausnahmefällen kann die Ablösung von bei Kreditinstituten aufgenommenen Darlehen bewilligt werden, sofern diese Darlehen zur Vorfinanzierung von Investitionen und nach der Antragstellung für den geplanten Zweck eingesetzt wurden.

Darlehen dürfen nicht bewilligt werden, wenn der Bestimmungszweck durch Inanspruchnahme der öffentlichen Fürsorge erreicht werden kann.

### 3. Kreditinstitute.

Die Kredite werden durch Sparkassen oder Genossenschaftsbanken verwaltet.

### 4. Art und Höhe der Kredite.

#### a) Art der Kredite.

In Frage kommen langfristige oder mittelfristige Betriebseinrichtungskredite (Anlagekredite) und laufende Betriebskredite.

#### b) Kreditbetrag.

Durch die Kreditgewährung muß die Gründung einer wirtschaftlich gesicherten Existenz gewährleistet sein. Der Kredit darf für das einzelne Unternehmen den Betrag von 30 000 DM nicht überschreiten.

### 5. Kreditbedingungen.

#### a) Laufzeit und Tilgung der Kredite.

Es sind zu tilgen:

Anlagekredite nach drei tilgungsfreien Jahren im Verlaufe von weiteren 10 Jahren durch Zahlung von zwanzig gleichen Tilgungsraten zum 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres.

Betriebskredite nach zwei tilgungsfreien Jahren im Verlauf von weiteren vier Jahren in sechzehn gleichen Raten zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres.

Der Kreditausschuß kann bei der Bewilligung des Kredites (Ziff. 6) eine kürzere Laufzeit festsetzen. Die Tilgungsraten sind dieser Laufzeit anzupassen. Maßgebend für die Bemessung der Laufzeit sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers, insbesondere die Erfolgsaussichten des Unternehmens und die Art der Besicherung.

Die abweichende Festsetzung muß in den nach Ziff. 6 Abs. b) zu erteilenden Bewilligungsbescheid aufgenommen werden. Lehnt der Kreditausschuß gegen die Stimme des Vertreters des Kreditinstitutes eine Verkürzung der Laufzeit ab, obwohl die betriebsübliche Nutzungsdauer des Sicherungsgutes kürzer ist als die Laufzeit des Kredites, so hat das Kreditinstitut diesen Mangel in der Besicherung nicht zu vertreten.

Das Kreditinstitut kann auf Antrag des Kreditnehmers Tilgungsaussetzung bis zu vier Tilgungsraten bewilligen derart, daß die gestundeten Raten bei Stundungsablauf nachentrichtet oder die später fällig werdenden Raten um die gestundeten Beträge anteilig erhöht werden.

#### b) Vorzeitige Fälligkeit.

Das Darlehen kann jederzeit zurückgefordert werden, wenn

- gegen den Kreditnehmer die Geschäftsaufsicht angeordnet oder über sein Vermögen das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird;
- sich die Angaben des Kreditnehmers über seine geschäftlichen und persönlichen Verhältnisse nachträglich als unrichtig erweisen;
- der Darlehensnehmer die Existenz, deren Begründung das Darlehen dienen sollte, aufgibt.

#### c) Kreditsicherheiten.

Unter billiger Berücksichtigung der Lage des Kreditnehmers soll nach Möglichkeit mit den aus dem Kredit errichteten oder angeschafften Anlagen und Einrichtungsgegenständen Sicherheit geleistet werden, z. B. durch Übereignung der angeschafften Gegenstände. Dem Kreditgeber ist das Recht vorbehalten, Ansprüche der Darlehensnehmer im Rahmen des Lastenausgleichs zur Abdeckung der Darlehensbeträge in Anspruch zu nehmen und für diesen Zweck die Verpfändung oder — soweit zulässig — die Abtretung eines entsprechenden erstrangigen Teilbetrages der Entschädigungsansprüche zu verlangen.

#### d) Zinssatz.

Der Kreditnehmer zahlt für den in Anspruch genommenen Darlehensbetrag 3% Zinsen p.a., zahlbar halbjährlich zum 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres. Das beauftragte Kreditinstitut ist ermächtigt, während der Laufzeit des Darlehens die Zinsen in Höhe und auf die Dauer bis zu einem Jahr zu stunden.

### 6. Kreditbewilligungsverfahren.

- a) Der Antrag auf Gewährung eines Darlehens ist an die für den Betriebsort zuständige Verwaltung des Land- oder Stadtkreises — Kreisvertriebenenamt — zu richten, und zwar in dreifacher Ausfertigung auf dem vorgeschriebenen Formblatt. Ein Stück gibt das Kreisvertriebenenamt an das als Hausbank mitwirkende Kreditinstitut sogleich weiter. Der Kreditnehmer hat nachzuweisen, daß der Kreditbedarf wirtschaftlich gerechtfertigt und die Genehmigung für die Errichtung

des Betriebes bzw. zur Ausübung des Berufes erteilt ist oder erteilt werden wird. Kostenanschläge, Finanzierungsplan, Rentabilitätsberechnung und alle sonst zur Begründung des Antrages erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Das Kreisvertriebenenamtsoll in geeigneten Fällen (z. B. wenn der Betrieb bereits besteht, der Beruf bereits ausgeübt wird) eine Aufsehung des zuständigen Finanzamtes über die steuerlichen Verhältnisse, insbesondere die steuerliche Zuverlässigkeit des Antragstellers herbeiführen. Dazu ist das Einverständnis des Antragstellers einzuholen. Nach Überprüfung des Antrages durch das Kreisvertriebenenamts und durch das mitwirkende Kreditinstitut entscheidet über die Bewilligung des Kredites der Kreiskreditausschuß, welchem angehören:

- der Leiter des Kreisvertriebenenamtes (Vorsitzer) oder der von ihm bestellte Vertreter,
- der Leiter des Kreditinstitutes oder der von ihm bestellte Vertreter,
- ein Vertreter der für den Antragsteller zuständigen Berufsvertretung (Handwerkskammer, Industriekammer usw.),
- ein Vertreter des Kreisvertriebenenbeirates.

Der Kredit ist genehmigt, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die Leiter (Vertreter) des Kreisvertriebenenamtes und des Kreditinstitutes zustimmen. Vor Ablehnung eines Kreditantrages ist dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, auf seine Kosten vor dem Kreiskreditausschuß zu den Umständen, die zu einer Ablehnung führen könnten, persönlich Stellung zu nehmen.

- b) Über den genehmigten Kreditantrag gibt der Kreiskreditausschuß einen Bewilligungsbescheid und schlägt vor, wie der Kredit abgesichert werden soll. Kredite über 5000 DM bedürfen der Bestätigung des Regierungspräsidenten (Bezirksvertriebenenamts), der nach Anhörung des Bezirkskreditausschusses entscheidet. Der Bezirkskreditausschuß hat beratende Funktion. Er setzt sich zusammen aus:
- a) einem Vertreter des Regierungspräsidenten — Bezirksvertriebenenamts — als Vorsitzender,
  - b) einem Vertreter der Abteilung Wirtschaft beim Regierungspräsidenten,
  - c) einem Vertreter der zuständigen Girozentrale,
  - d) einem Vertreter der am Sitz des Regierungspräsidenten befindlichen amtlichen Berufsvertretung (Kammer),
  - e) einem Vertreter des Bezirksvertriebenenbeirates.
- Zu den Sitzungen des Bezirkskreditausschusses können nach Ermessen des Regierungspräsidenten — Bezirksvertriebenenamts — Sachverständige (Vertretung der heimatvertriebenen Wirtschaft, Kreditgeber usw.) hinzugezogen werden.
- c) An den Regierungspräsidenten — Bezirksvertriebenenamts — sind auch Beschwerden über die vom Kreiskreditausschuß abgelehnten Anträge zu richten. Über diese Beschwerden entscheidet endgültig der Regierungspräsident nach Anhörung des Bezirkskreditausschusses. Der Regierungspräsident hat sich der Zustimmung des Kreditinstitutes zu vergewissern, wenn er dem Kreditantrag entsprechen will.
- d) Der Kreiskreditausschuß teilt alle Kreditbewilligungen der zuständigen Landesbank (Rheinische Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf bzw. Landesbank für Westfalen [Girozentrale] in Münster) mit. Die Landesbank stellt daraufhin den Darlehensbetrag dem Kreditinstitut zur Auszahlung zur Verfügung.
- e) Das Kreisvertriebenenamts hat die Kreditbewilligung dem für den Kreditnehmer zuständigen Finanzamts mitzuteilen.
- f) Die Kreditzusagen haben sich innerhalb der den Kreisen zur Verfügung gestellten Mittel zu halten. Kreditzusagen, die nach Ablauf von drei Monaten nach Be-

willigung nicht in Anspruch genommen werden, gelten als verfallen.

## 7. Bereitstellung und Verwaltung der Darlehen.

Die den einzelnen Regierungspräsidenten zur Verfügung gestellten Darlehensmittel werden seitens des Landes der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf bzw. der Landesbank (Girozentrale) in Münster zur Weiterleitung an die Kreditinstitute überwiesen. Die Kreditinstitute gewähren die Kredite in eigenem Namen an die Kreditnehmer. Das Verhältnis zwischen dem Land, der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank und der Landesbank in Münster sowie den Kreditinstituten wird durch besondere Vereinbarung geregelt.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Rheinische Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf, die Landesbank für Westfalen — Girozentrale — Münster i. Westf., den Rheinischen Sparkassen- und Giroverband Düsseldorf, den Westfälischen Sparkassen- und Giroverband Münster i. Westf.

— MBl. NW. 1951 S. 1309.

## J. Ministerium für Wiederaufbau

### II A. Bauaufsicht

#### Inanspruchnahme der Bauberatungsstellen der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe durch die Baugenehmigungsbehörden

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 12. 11. 1951 — II A 2.34 Nr. 2430/51

Im Nachgang zu meinem Erl. v. 14. Juni 1951 — II A 2.34 Nr. 3321/50 — (MBl. NW. 1951 S. 688) bitte ich die Baugenehmigungsbehörden folgendes zu beachten:

1. Bei den in Abs. 2 des obigen Erl. genannten, der Landwirtschaft und den landwirtschaftlichen Betrieben dienenden Gebäuden ist der Begriff „Landwirtschaft“ im Sinne des § 3 des Landwirtschaftskammergesetzes vom 11. Februar 1949 (GV. NW. S. 53) zu verstehen. § 3 lautet:
  - (1) Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes umfaßt den Acker- und Pflanzenbau, die Tierzucht, den Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbau, die Forstwirtschaft, die Fischerei in den Binnengewässern und die Imkerei.
  - (2) Zur Landwirtschaft gehören auch Unternehmen, die nicht unter Abs. 1 fallen, aber in wirtschaftlicher Abhängigkeit von einem Betrieb dieser Art durch denselben Unternehmer betrieben werden (landwirtschaftliche Nebenbetriebe).
2. Hinsichtlich des Umfanges der landwirtschaftlichen Bauberatung bleibt bei der Beurteilung landwirtschaftlicher Gebäude nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens (vgl. Abs. 2 o.E.) eine weitergehende Beratung durch die landwirtschaftlichen Bauberatungsstellen, insbesondere nach Gesichtspunkten der Landtechnik, der Bauernkultur und der Landschaftspflege unberührt.
3. Die Baugesuche der dem Landessiedlungsamt unterstellten Gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften
  - a) Rheinisches Heim, Bonn,
  - b) Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft „Rote Erde“, Münster,
  - c) Deutsche Bauernsiedlung Düsseldorf
 sind von den Baugenehmigungsbehörden nicht den landwirtschaftlichen Bauberatungsstellen zur Begutachtung und Stellungnahme zu überweisen, sofern sie den S i c h t v e r m e r k des Landessiedlungsamtes tragen.

— MBl. NW. 1951 S. 1312.